

Satzung

des Vredener-Kanu-Sport Vereins "KSV 72" e.V.

vom 05.04.1972

Geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 28.01.1978 und 10.01.1981 und 09.01.1988 und 14.01.1989 und 27.03.1993 und 31.01.2010 und 19.01.2015

§ 1 Name, Sitz

Der am 05. April 1972 zu Vreden gegründeter Kanu-Sport-Verein hat seinen Sitz in Vreden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit nicht verbunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person ab dem 10. Lebensjahr kann als Mitglied aufgenommen werden oder auch in jüngerem Alter, in Folge der Familienmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt nach dreimonatiger Probezeit durch die Mitgliederversammlung. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder besitzen das aktive Stimmrecht, außer denen, die noch in der Probezeit stehen. Als Vorstandsmitglieder gewählt werden, können allerdings nur diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 jährige Vereinsmitgliedschaft haben. Alle

Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und erkennen sie nach erfolgter Aufnahme in vollem Umfang an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt aus dem Verein
b) durch Ausschluss
c) durch den Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres rechtswirksam, in dem die Austrittserklärung drei Monate vor Jahresschluss beim Vorstand eingeht. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, ihn durch Selbstverschulden schädigen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung, bei einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses sind innerhalb von zehn Tagen Beschwerden an den Vorstand des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall noch einmal und gibt die endgültige Entscheidung dem Betreffenden zurück. Mit der Streichung von der Mitgliederliste erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt sich alljährlich in der Generalversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist über Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung vierteljährlich zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Familien: Kinder werden nur solange geführt, bis sie selbständig sind, dann fallen sie aus der Vergünstigung. Sobald der Zahlende der Familie arbeitslos wird, wird der Beitrag auf die Hälfte heruntergeschraubt.

Normalbeitrag: € 6,--

Arbeitslos : € 3,--

Streichung von der Mitgliederliste erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerten darstellen.

Die zur Zeit geltenden Beiträge belaufen sich auf monatlich:

- a) 10 - 14 Jahre 4,- €
- b) 14 - 18 Jahre, Schüler und Auszubildende, Studenten 4,- €
- c) Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende 4,- €
- d) sonstige Mitglieder 5,- €
- e) Familien 6,- €

Entscheidend für die Höhe des Beitrages ist jeweils das Alter am 01.01. und am 01.07. des laufenden Jahres.

Die Beiträge sind auf das Konto-Nr. 40501, BLZ 40154530,
IBAN: DE81401545300000040501,
BIC (SWIFT-Code): WELADE3WXXX,
bei der Sparkasse Westmünsterland zu überweisen.

§ 8 Strafen

Mitglieder, die gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieds- und Generalversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand, die Höhe derselben muss von der darauf folgenden Generalversammlung bestätigt werden. Entschuldigungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

§9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

§ 11 Vorstands

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1 . Vorsitzenden und dem Kassierer
- b) dem Schriftführer, Jugendwart und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Generalversammlung stattzufinden. Es genügt die einfache Mehrheit. Der 1. Vorsitzende wird von der Generalversammlung direkt gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden nicht für ein bestimmtes Amt gewählt. Die Verteilung der Ämter erfolgt auf der im Anschluss an die Generalversammlung stattfindenden Vorstandssitzung.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei allen Anlässen, bei denen er verhindert ist. Allerdings ist immer erforderlich, dass der Vereinsvorsitzende ihm den entsprechenden Auftrag erteilt, um zu vermeiden, dass die Frage der Zuständigkeit ungeklärt ist.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf alle Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

Zahlungen an Vorstandsmitglieder für die Tätigkeit der Vorstandarbeit sind zulässig. Die Zahlungen dürfen aber nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nr. 3 AO).

§ 14 Wahlleiter und Kassenprüfer

Vor der Wahl des Vorstandes findet die Wahl des Wahlleiters statt. Er wird mit einfacher Mehrheit gewählt und hat in der Generalversammlung die Entlastung des Alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Der Wahlleiter kann in den Vorstand gewählt werden, soweit er Mitglied des Vereins ist. Der Wahlleiter soll nicht im Vorstand sein.

§ 15 Generalversammlung

Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gemacht werden.

Anträge zur Generalversammlung sind bis zum Beginn der Versammlung zu stellen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbereich und Bericht der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes
- e) Terminkalender des kommenden Jahres
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Festsetzung der Beiträge

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Mitglieder fünf Tage vor dem Termin benachrichtigt werden.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Nach der Wahl des Vorstandes übernimmt der 1. Vorsitzende die weitere Leitung der Generalversammlung.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom neu gewählten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Mitgliederzusammenkunft

Je nach Bedarf findet eine Mitgliederzusammenkunft statt. Den Vorsitz in der Mitgliederzusammenkunft führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, außer die in der Probezeit stehen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Abstimmung ist mündlich, auf Wunsch geheim.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Generalversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Vreden mit der Maßgabe zu, das Vereinsvermögen an einen oder mehrere Vredener Sportvereine entsprechend deren Satzung zweckgebunden weiterzuleiten.

Stand 21.12.2014